



## Familienzusammenführung von Kindern zu einem Elternteil/ Elternteil zum Kind

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung grundsätzlich im **Original (+ 1 Kopie je Nachweis)** vorzulegen:

- ausgefülltes Antragsformular (s. Internetseite), bei minderjährigen Antragstellern zu unterschreiben von den sorgeberechtigten Elternteilen
- gültiger nationaler Reisepass
- gültige belgische Aufenthaltserlaubnis
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung der belgischen Behörden mit Angaben zur Familie (*composition de ménage/attest gezinssamenstelling*)
- Geburtsurkunde
  - **Bei Geburt in Belgien:** mehrsprachige und einsprachige Urkunde. Die Urkunde darf nicht älter als drei Monate sein.
  - **Geburtsurkunden aus anderen Staaten:** s. Anmerkungen zu Urkunden auf S. 2.
- entweder Heiratsurkunde der Eltern oder Vaterschaftsanerkennung, siehe S. 2
- falls zutreffend: gerichtliche **Entscheidung zum Sorgerecht** (z.B. Sorgerechts- oder Scheidungsurteil), siehe S. 2
- Nur bei Antrag des Kindes: Wenn bei gemeinsamer elterlicher Sorge der andere Elternteil nicht mit nach Deutschland einreist, **Einverständniserklärung**, siehe S. 3
- aktuelle Meldebescheinigung der Person in Deutschland
- Ist **die Person in Deutschland deutscher oder EU-Staatsangehöriger:** Original oder beglaubigte Kopie des Personalausweises
- Ist **die Person in Deutschland Staatsangehöriger eines anderen Landes:** Original oder beglaubigte Kopie des Reisepasses und Aufenthaltstitels
- Nachweis der Krankenversicherung (Bestätigung der Aufnahme in die Familienversicherung und Nachweis einer Versicherung für die Zwischenzeit)
- 1 biometrisches Passfoto (nicht älter als 6 Monate)
- Visagebühr in Höhe von 75,00 €, bei minderjährigen Antragstellern 37,50 € (bar oder mit Visa- oder Mastercard, kein Bancontact)

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen. Alle Urkunden, die nicht in deutscher, französischer, englischer oder niederländischer Sprache oder als mehrsprachige Urkunden ausgestellt wurden, müssen ins Deutsche übersetzt werden. Bei ausländischen Urkunden ist ggf. eine Legalisation oder Apostille nötig. Informationen hierzu finden Sie auf der Website der deutschen Botschaft in dem Land, in der die Urkunde ausgestellt wurde. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Die Antragsstellung ist nur möglich nach vorheriger Terminbuchung über das [Online-Terminvergabesystem](#). Für weitere Familienmitglieder buchen Sie bitte einen zusätzlichen Termin und beachten Sie das Merkblatt „Ehegattennachzug/Visum zur Eheschließung“.

Telefonische Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Die Visastelle ist unter folgenden Direktanschlüssen erreichbar:

Tel.: 02-787.18.18

Fax.: 02-787.28.18

E-Mail: [rk-115-di@bruessel.diplo.de](mailto:rk-115-di@bruessel.diplo.de)

*Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Einverständniserklärung<sup>1</sup>

Mit der Beantragung eines Visums zur dauerhaften Einreise nach Deutschland und mit dem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland meines nachfolgend genannten Kindes:

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

derzeit wohnhaft in: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

bin ich

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mutter/Vater/sonstige sorgeberechtigte Person (bitte nichtzutreffendes streichen)  
(Nachweis beifügen)

ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. \_\_\_\_\_

gültig bis \_\_\_\_\_

**einverstanden.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Die Erklärung ist abzugeben durch den sorgeberechtigten Elternteil, der nicht mit dem Kind nach Deutschland einreist. Sie kann bei der Botschaft unterschrieben werden, wenn der Visumantrag gestellt wird. Die Unterschrift kann alternativ durch die Gemeinde oder einen Notar beglaubigt werden.